

**Gesetz
über die kantonale Pensionskasse
(Pensionskassengesetz, PKG)**

vom 25. September 2013¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz

Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden (Pensionskasse) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Stans.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

¹ Die Pensionskasse versichert die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ihr unterstellten und angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod. Sie führt für ihre Mitglieder als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische Versicherung nach dem BVG² durch.

² Sie kann gegen Entrichtung einer kostendeckenden Entschädigung Dienstleistungen für Dritte im Personalbereich erbringen.

Art. 3 Geltungsbereich

1. Kanton und selbständige Anstalten

¹ Diesem Gesetz unterstehen der Kanton und seine selbständigen Anstalten als Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber.

² Der Regierungsrat kann für bestimmte Personalkategorien den Anschluss bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bewilligen.

³ Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder des Regierungsrates. Hauptamtlich und nebenamtlich tätige Mitglieder von Behörden und Kommissionen können durch Beschluss des Regierungsrates diesem Gesetz unterstellt werden.

Art. 4 2. weitere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Pensionskasse kann durch Vertrag den Anschluss folgender Körperschaften, Institutionen und Unternehmen regeln:

1. Politische Gemeinden, Schulgemeinden und Kirchgemeinden;
2. andere öffentlich-rechtliche Körperschaften;
3. gemeinnützige Institutionen, die einen Bezug zum Kanton haben;
4. privatrechtliche Unternehmen, an denen der Kanton oder die Gemeinden stimm- oder kapitalmässig beteiligt sind und die einen Bezug zum Kanton haben.

Art. 5 Versicherte Personen

Die Pensionskasse regelt die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse in einem Reglement; sie kann insbesondere einen bestimmten Jahreslohn als Eintrittsschwelle festlegen.

Art. 6 Versicherter Lohn, Jahreslohn, Koordinationsbetrag

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten Jahreslohn und ist begrenzt:

1. für die Leistungen im Alter auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG²;
2. für die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall auf die zehnfache maximale AHV-Altersrente.

² Die Pensionskasse regelt die Einzelheiten zu den anrechenbaren Lohnbestandteilen in einem Reglement.

³ Der Koordinationsbetrag entspricht 30 % des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG².

II. ORGANISATION DER PENSIONS-KASSE

Art. 7 Organe

Organe der Pensionskasse sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. die Geschäftsleitung;
3. die Revisionsstelle.

Art. 8 Verwaltungsrat 1. Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat der Pensionskasse besteht aus acht Mitgliedern, die je zur Hälfte die Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber und die Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer vertreten.

² Die Mitglieder müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Art. 9 2. Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt die Arbeitgebervertretung. Er wählt:

1. ein Mitglied für den Kanton;
2. ein Mitglied für die selbständigen Anstalten des Kantons; und
3. zwei Mitglieder für die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber.

² Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen die Arbeitnehmervertretung unmittelbar. Der Verwaltungsrat regelt das Wahlverfahren; er hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat vertreten sind durch:

1. ein Mitglied für den Kanton;
2. ein Mitglied für die selbständigen Anstalten des Kantons; und
3. zwei Mitglieder für die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber.

³ Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer.

Art. 10 3. Organisation

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

² Das Präsidium und das Vizepräsidium sind alle zwei Jahre alternierend durch eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmervertretung zu besetzen.

³Ein Mitglied kann mehrmals ins Präsidium oder Vizepräsidium gewählt werden.

Art. 11 4. Aufgaben

¹Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er nimmt die Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

²Er erlässt die erforderlichen Reglemente, insbesondere über:

1. die Organisation;
2. die Leistungen;
3. die Anlage des Vermögens; und
4. die Teilliquidation.

³Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung, die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 12 Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan der Pensionskasse.

²Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach dem BVG².

Art. 14 Landrat

Der Landrat nimmt vom jährlichen Geschäftsbericht der Pensionskasse Kenntnis.

III. FINANZIERUNG

Art. 15 Vollkapitalisierung

Die Finanzierung erfolgt nach dem System der Vollkapitalisierung.

Art. 16 Wiederkehrende Beiträge

1. Grundsätze

¹Die wiederkehrenden Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1:

	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer	Arbeitgeberin / Arbeitgeber
BVG-Alter	Sparbeiträge	Sparbeiträge
17-24	0.0 %	0.0 %
25-29	5.5 %	6.0 %
30-34	6.5 %	7.0 %
35-39	7.5 %	8.0 %
40-44	8.5 %	9.0 %
45-49	10.0 %	10.5 %
50-54	11.5 %	12.0 %
55-59	12.5 %	13.0 %
60-65	12.5 %	13.0 %

²Die Pensionskasse regelt, inwieweit bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter wiederkehrende Sparbeiträge zu leisten sind.

³Die wiederkehrenden Risikobeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen je 1 % des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2.

⁴Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Art. 17 2. besondere Sparpläne

¹Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber kann unter Vorbehalt von Abs. 3 in besonderen Sparplänen zusätzlich Sparbeiträge von jährlich insgesamt höchstens 5 % des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 vorsehen.

²Diese Sparpläne können auch nur für einzelne Arbeitnehmerkategorien bestimmt sein.

³Der Verwaltungsrat legt die den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zur Auswahl stehenden besonderen Sparpläne in einem Reglement fest.

Art. 18 3. Verwendung

¹ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben der versicherten Personen geäufnet.

² Die Risikobeiträge werden verwendet für die Finanzierung:

1. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos;
2. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
3. der Verwaltungs- und übrigen Kosten.

³ Bei Austritt aus der Pensionskasse besteht kein Anspruch auf die Risikobeiträge.

Art. 19 4. Anpassung

¹ Die Pensionskasse ist ermächtigt, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 16 Abs. 1 jeder Alterskategorie um höchstens je 10 % des ursprünglichen Prozentsatzes zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise beim Eintreten des Vorsorgefalles zu gewährleisten.

² Die Pensionskasse ist ermächtigt, den Prozentsatz für wiederkehrende Risikobeiträge gemäss Art. 16 Abs. 3 um höchstens:

1. je 1 Prozentpunkt zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um das Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisiko zu tragen;
2. je im selben Umfang zu senken.

³ Die Anpassung der Beiträge hat für die betroffenen aktiven versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je im gleichen Umfang zu erfolgen. Sie ist auf Beginn des Kalenderjahres vorzunehmen.

Art. 20 Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Besteht gemäss der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres eine Unterdeckung, beschliesst die Pensionskasse einen Sanierungsplan für die Folgejahre zur Wiederherstellung der vollständigen Deckung.

² Der Sanierungsplan ist befristet und enthält insbesondere folgende Massnahmen:

1. Minderverzinsung der Sparguthaben der aktiven und invaliden versicherten Personen mit einem Zinssatz unterhalb des BVG-

Mindestzinssatzes. Der Zinssatz zur Verzinsung der Sparguthaben beträgt wenigstens 0 %; und

2. Sanierungsbeiträge der beitragspflichtigen aktiven versicherten Personen mit BVG-Alter über 24 Jahren sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

³ Die Minderverzinsung und die Sanierungsbeiträge sind innerhalb folgender Rahmenbedingungen zu beschliessen:

Deckungsgrad zu Beginn der Sanierung in %	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer		Arbeitgeberin / Arbeitgeber
	Minder- verzinsung in %	Sanierungsbei- träge in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1	Sanierungsbei- träge in % des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1
unter 80	1.00	2.5 – 5.0	5.5 – 7.5
80 – 85	0.75 – 1.00	2.0 – 4.0	4.0 – 6.0
85 – 90	0.50 – 0.75	1.5 – 3.0	3.0 – 4.5
90 – 95	0.25 – 0.50	1.0 – 2.5	2.0 – 3.0
95 – 100	0.00 – 0.25	0.0 – 1.5	0.0 – 2.0

⁴ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben zusammen an die Massnahmen zur Sanierung insgesamt 50 % beizutragen.

IV. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Art. 21 Grundsatz

¹ Die Pensionskasse legt die Bestimmungen über die Leistungen in einem Reglement fest.

² Für die Altersleistungen gilt das Beitragsprimat. Für die Invalidenleistungen gilt das Leistungsprimat.

³ Die Pensionskasse ist bestrebt, zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ausreichende Versicherungsleistungen zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise auszubezahlen.

Art. 22 Rücktrittsalter

¹ Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt 65 Jahre.

²Eine vorzeitige Pensionierung oder eine aufgeschobene Pensionierung ist möglich.

V. AUFLÖSUNG VON ANSCHLUSSVERTRÄGEN

Art. 23 Kündigung

¹Der Anschluss an die Pensionskasse kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

²Die dem Anschluss zugeordneten Rentenbezügerinnen und -bezüger verbleiben in der Pensionskasse.

Art. 24 Ausfinanzierung

¹Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat das im Zeitpunkt der Auflösung fehlende Vorsorgekapital der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und inklusive technischer Rückstellungen auszufinanzieren. Das vorhandene Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen wird gestützt auf einen Zinssatz berechnet, der:

1. dem um 0.5 Prozentpunkte reduzierten Satz der zehnjährigen Bundesobligation entspricht. Der Zinssatz beträgt wenigstens 0 %; oder
2. dem um 0.5 Prozentpunkte reduzierten, technischen Zinssatz entspricht, wenn der technische Zinssatz den Satz der zehnjährigen Bundesobligation unterschreitet.

²Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat:

1. noch nicht beglichene Verpflichtungen zu erfüllen; und
2. im Falle einer Unterdeckung im Zeitpunkt der Auflösung, die fehlenden Sparguthaben ohne technische Rückstellungen auszufinanzieren.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Übergangsbestimmungen 1. Grundsatz

¹Die neuen Bestimmungen gelten auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes versicherten Personen sowie die Rentenbezügerinnen und -bezüger.

²In denjenigen Bereichen, in denen die Pensionskasse gemäss diesem Gesetz zuständig ist, erlässt sie die Übergangsbestimmungen in einem Reglement.

Art. 26 2. Forderung der Pensionskasse
a) Grundsatz

¹Die Pensionskasse hat am 1. Januar 2014 gegenüber dem Kanton eine Forderung in der Höhe des Fehlbetrags am 31. Dezember 2013.

²Die Höhe des Fehlbetrages wird berechnet gestützt auf die am 31. Dezember 2011 gültigen Bilanzierungsgrundsätze der Pensionskasse Nidwalden, insbesondere den damals geltenden technischen Zinssatz.

³Der Kanton bilanziert die gesamte Schuld erfolgsneutral; die selbstständigen Anstalten sowie die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Schuld nicht zu bilanzieren.

Art. 27 b) Annuität, Restschuld

¹Der Kanton tilgt und verzinst die Schuld mittels einer gleichbleibenden Annuität. Diese ist so hoch zu bemessen, damit die anerkannte Schuld binnen 40 Jahren getilgt und verzinst werden kann.

²Die Annuität ist erstmals am 31. Dezember 2014 und danach jährlich per 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Der Anteil der Zinsen und der Tilgung ist auszuweisen.

³Mit Zahlung der Annuität verringert sich die Restschuld um den Tilgungsanteil; vorbehalten bleiben Art. 29 Abs. 3 und 4.

⁴Die Annuität wird alle fünf Jahre angepasst, sofern der Zinssatz gemäss Art. 28 ändert.

Art. 28 c) Zinssatz

¹Der Zinssatz entspricht:

1. in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes dem durchschnittlichen Jahreszinssatz der langfristigen Schulden des Kantons Nidwalden am 31. Dezember 2013;
2. für die folgenden Perioden von jeweils fünf Jahren dem durchschnittlichen Jahreszinssatz der langfristigen Schulden des Kantons Nidwalden des der Periode vorangehenden Jahres.

² Bei der Berechnung des durchschnittlichen Jahreszinssatzes der langfristigen Schulden des Kantons Nidwalden sind die Schulden, die der Finanzierung von Finanzanlagen dienen, nicht zu berücksichtigen.

Art. 29 d) Beteiligung an der Annuität

¹ Die selbständigen Anstalten sowie die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erstatten dem Kanton jährlich jeweils per 31. Dezember einen Anteil an die Annuität.

² Dieser Anteil entspricht dem verhältnismässigen Anteil an der Unterdeckung per 31. Dezember 2013. Er errechnet sich gestützt auf die den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern per 31. Dezember 2013 zuweisbaren Sparguthaben der aktiven versicherten Personen sowie Vorsorgekapitalien der Rentenbezügerinnen und -bezüger; es gelten die Berechnungsgrundlagen gemäss Art. 26 Abs. 2.

³ Die selbständigen Anstalten sowie die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können anstelle von jährlichen Zahlungen ihren per 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Anteil an der Unterdeckung beziehungsweise an der verbliebenen Restschuld des Kantons direkt der Pensionskasse erstatten. Diese Zahlung kann erfolgen in Form:

1. einer Einmalzahlung bis spätestens am 31. Dezember 2014 zuzüglich des aufgelaufenen Zinses gemäss Art. 28;
2. von höchstens zehn aufeinanderfolgenden Jahresraten, wobei zusätzlich zur Amortisation der laufende Zins gemäss Art. 28 jährlich zu bezahlen ist. Die erste Rate ist bis spätestens am 31. Dezember 2014 zu leisten; oder
3. einer Einmalzahlung bis spätestens am 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zuzüglich des in diesem Jahr aufgelaufenen Zinses gemäss Art. 28.

⁴ Erfolgt eine Direktzahlung gemäss Abs. 3 verringert sich die Restschuld des Kantons im Umfang des Tilgungsanteils der entsprechenden Zahlungen.

Art. 30 e) Beteiligung an der Restschuld bei Auflösung des Anschlussvertrages

¹ Löst die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Anschlussvertrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf, hat sie oder er dem Kanton

dessen per 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bestehende Restschuld gegenüber der Pensionskasse anteilmässig zu erstatten.

²Die Zahlung hat bis spätestens am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen.

³Der Rückerstattungsbetrag kann in höchstens zehn aufeinanderfolgenden Jahresraten geleistet werden, wobei zusätzlich zur Amortisation der laufende Zins gemäss Art. 28 jährlich zu bezahlen ist.

Art. 31 3. Verwaltungsrat

¹Die erste Amtsdauer des Verwaltungsrates der Pensionskasse beginnt am 1. Juli 2014.

²Die Pensionskassenkommission gemäss Art. 56 des Gesetzes vom 25. Juni 2008 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)³ übernimmt bis zum Beginn der Amtsdauer des Verwaltungsrates dessen Aufgaben.

Art. 32 4. Teuerungszulagen

¹Für Renten, die vor dem 1. Januar 1990 erstmals fällig geworden sind, kann der Landrat über die Ausrichtung von Teuerungszulagen zu lasten der ehemaligen Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber Beschluss fassen.

²Diese Beschlüsse sind für alle ehemaligen Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber verbindlich, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pensionskasse angeschlossen sind.

Art. 33 5. Teuerungsbeiträge

Bei Austritt aus der Pensionskasse besteht kein Anspruch auf die Teuerungsbeiträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet wurden.

Art. 34 6. Verwendung der Mittel im Teuerungsfonds

¹Die Mittel, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als technische Rückstellungen im Teuerungsfonds gemäss Art. 25 des Gesetzes vom 25. Juni 2008 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)³ verblieben sind, dienen zur Finanzierung künftiger Anpassungen der laufenden Renten an die Teuerung.

²Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gewährung von Teuerungsanpassungen.

Art. 35 Änderung des Entschädigungsgesetzes

Das Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 2. bei Unfall

¹ Bei Berufsunfällen haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf das volle Gehalt bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Bezug von Altersleistungen gemäss der Pensionskassengesetzgebung⁴ sowie auf die Bezahlung der Heilungskosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen.

² Bei Nichtberufsunfällen haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf die Bezahlung der Heilungskosten sowie auf das volle Gehalt für die Dauer der ersten sechs Monate, während sich für die folgende Zeit der Gehaltsanspruch auf den Betrag der Versicherungsleistung vermindert.

³ Die Versicherungsleistung während der vollen Gehaltszahlung fällt dem Kanton zu.

Art. 21 Abs. 2 Grundsatz

¹ Ehemalige Mitglieder des Regierungsrates erhalten ab Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres eine Übergangsrente; diese Übergangsrente wird, bezogen auf das zuletzt entrichtete Bruttogehalt zuzüglich der teuerungsbedingten Anpassung des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlohnungsverordnung 2, ohne Anrechnung der Präsidialzulagen, wie folgt abgestuft:

1. bis zu 4 vollen Amtsjahren: 21 %;
2. je weiteres volles Amtsjahr: 3 %, höchstens jedoch 45 %.

² Die vorstehenden Renten entsprechen einem Umwandlungssatz von 7.2 Prozent. Bei der Festsetzung der Rente werden die aktuell gültigen Umwandlungssätze der Pensionskasse des Kantons Nidwalden für die Berechnung herangezogen.

³ Die Kürzung der Übergangsrente richtet sich sinngemäss nach Art. 20.

⁴ Die Übergangsrente wird bis zum Anspruchsbeginn auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen entrichtet; sie wird während des Bezuges einer Gehaltsfortzahlung oder Abgangsentuschädigung aufgeschoben.

Art. 22 Abs. 2 Grundsatz

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates werden gemäss den Bestimmungen der Pensionskassengesetzgebung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod versichert.

² Der Landrat bewilligt mit dem Budget die Mittel, die für den besonderen Sparplan des Regierungsrates zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat legt den besonderen Sparplan im Rahmen der bewilligten Kre-

dite fest; Art. 17 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes³ bleibt vorbehalten.

Art. 25 3. Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen

Für die Gerichtspräsidien gelten Art. 12, 15-18 und 22 sinngemäss; das Gesamtgericht des Obergerichts legt den besonderen Sparplan im Rahmen der bewilligten Kredite fest.

Art. 30b 3. Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen

Für die Mitglieder des Präsidiums der Schlichtungsbehörde gelten Art. 12, 15-18 und 22 sinngemäss; das Gesamtgericht des Obergerichts legt den besonderen Sparplan im Rahmen der bewilligten Kredite fest.

Art. 36 **Änderung des Personalgesetzes⁶**

Das Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 2 3. Berufliche Vorsorge

¹ Die berufliche Vorsorge richtet sich nach der Gesetzgebung über die kantonale Pensionskasse.

² Der Regierungsrat legt im Rahmen der bewilligten Kredite die besonderen Sparpläne fest, die für das Personal gelten; Art. 17 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes³ bleibt vorbehalten.

Art. 37 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. Juni 2008 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)³ wird aufgehoben.

Art. 38 **Inkrafttreten**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Stans, 25. September 2013

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Maurus Adam

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 2. Oktober 2013

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

2. Dezember 2013

Letzter Tag der Referendumsfrist: 2. Dezember 2013

¹ A 2013, 1582

² SR 831.40

³ A 2008, 1369, 1651, 1845

⁴ NG 165.2 (einschliesslich der Reglemente der Pensionskasse)

⁵ NG 161.3

⁶ NG 165.1